



# Tauchclub Bielefeld e.V.

Mitglied im Verband  
Deutscher Sporttaucher e.V.  
VDST-Mitgliedsnr.: 08/0030

## Satzung

## Satzung des Tauchclub Bielefeld e.V.

### §1

*Name, Sitz, Wirkungsbereich,  
Geschäftsjahr des Vereins*

Der Verein trägt den Namen "Tauchclub Bielefeld e.V.".

Er hat seinen Sitz in Bielefeld und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld unter der Nr. 1785 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2

*Zweck des Vereins*

Der Tauchclub Bielefeld mit Sitz in Bielefeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tauchsports, die Hilfeleistung bei öffentlichen Notfällen sowie die Rettung von Leben und Gesundheit, sofern dies vom taucherischen Bereich notwendig erscheint.

Der Verein ist unpolitisch.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung eines regelmäßigen Trainings, Durchführung von Lehrgängen zur Erlangung bestimmter Tauchsportabzeichen, Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen und Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen.

### §3

*Verwendung des Vereinsvermögens*

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts, welche die Mittel zur Förderung der bisherigen Zwecke des Vereins oder des Lebensrettungsgedankens verwendet.

### §4

*Verbandszugehörigkeit*

Der Verein ist Mitglied des "Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V." und seines Landesverbandes Nordrhein Westfalen, deren Satzung er anerkennt.

### §5

*Mitglieder*

- 5.1 Ordentliche Mitglieder  
sie haben eine Stimme, besitzen aktives und passives Wahlrecht.
- 5.2 Jugendliche Mitglieder  
sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben kein Wahlrecht.
- 5.3 Ehrenmitglieder  
haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit. Ihre Ernennung geschieht nach einstimmigem Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seine Aufnahmeantragsunterschrift - wenn erforderlich - an der gemeinsamen Vereinsarbeit aktiv mitzuhelfen.

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, ihre Sporttauchfähigkeit entsprechend den Richtlinien des VDST ärztlich überprüfen zu lassen.

### §6

*Erwerb der Mitgliedschaft*

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag (einheitliches Formblatt) ist bei jedem Vorstandsmitglied erhältlich.

Mitglied im TCB kann jeder Antragsteller ohne Altersbegrenzung werden. Eine Altersbeschränkung für die aktive Teilnahme an Vereinsveranstaltungen wird an den gültigen Sport-Versicherungsvertrag angelehnt (zur Zeit besteht Versicherungsschutz vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 70. Lebensjahr).

Über den Antrag entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages erfolgt schriftlich, aber ohne Begründung.

## **§7**

### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

#### 7.1 durch freiwilligen Austritt

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.

#### 7.2 durch Ausschluss

Ausschluss kann jederzeit durch den Vorstand aus wichtigen Gründen, die in sein Ermessen gestellt sind, erfolgen.

Gründe sind:

- Grober Verstoß gegen den Zweck des Vereins, gegen die Anordnungen des Vorstandes und die Vereinszucht.
- Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins. Grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.
- Verstoß gegen Sicherheitsmaßnahmen und Weigerung gegenseitiger Hilfeleistungen bei Unternehmungen im Sinne des § 2.

## **§8**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§9**

### **Der Vorstand des Vereins**

besteht aus:

- 9.1 dem 1. Vorsitzenden
- 9.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 9.3 dem Schriftführer
- 9.4 dem Ausbildungs- und Übungsleiter
- 9.5 dem Kassenwart

Diese 5 Vorstandsmitglieder (Doppelbesetzung ist ausgeschlossen) bilden den engeren Vorstand, der nur aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt werden kann.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vertreten. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Er ist berechtigt, für die Durchführung der Vereinszwecke Anordnungen zu treffen, zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind.

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

Der gesamte Vorstand wird jeweils für 2 Geschäftsjahre gewählt.

## **§ 10**

### **Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

## **§ 11**

### **Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorlage des Jahresberichtes und der Abrechnung
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahl des Vorstandes
5. Neuwahl der Kassenprüfer
6. Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Vereinsbeitrages und der Gebühren für das Ausleihen von Geräten
7. Verschiedenes

## **§ 12**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmzettel. Auf die Stimmabgabe mittels Stimmzettel kann verzichtet werden, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig wünscht.

Für die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird die einfache Mehrheit nicht erreicht, so muss ein zweiter Wahlgang erfolgen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

## **§ 13**

### **Kassenprüfer**

Zur Prüfung der Jahresabrechnung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und einen Ersatzmann. Diese sollen sachkundig sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 14**

### **Vereins-Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung beschlossen werden. Dieser Punkt ist auf der Tagesordnung den Mitgliedern besonders mitzuteilen.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 07.04.2000 in Kraft.

Bielefeld, im April 2000